

Antrag

der Fraktion der SPD

Maßnahmen zur Einschränkung von Rüstungsexporten

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag verurteilt die illegalen Rüstungsexporte deutscher Unternehmen und deutscher Staatsangehöriger, die zur Aufrüstung des Iraks, aber auch anderer Staaten beigetragen haben. Er bedauert aber auch die von der Bundesregierung genehmigten Lieferungen von Kriegswaffen und Rüstungswaren in den Nahen Osten und in andere Krisengebiete der Welt. Immer mehr Waffen in Krisengebieten tragen nicht zur Erhaltung des Friedens bei, sondern gefährden den Frieden. Der Deutsche Bundestag setzt sich daher für eine drastische Einschränkung von Rüstungsexporten aus der Bundesrepublik Deutschland ein.
2. Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, in der künftigen deutschen Verfassung ein Verbot von Waffenexporten in Staaten außerhalb der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft zu verankern. Bei Waffenausfuhren in NATO-Staaten muß der Verbleib innerhalb des Bündnisses gesichert sein. Gleiches muß für Kooperationsprojekte mit anderen NATO-Staaten über Entwicklung und Herstellung von Waffen gelten. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß bestehende Regierungsabkommen zur Rüstungskooperation dahin gehend revidiert werden, daß Lieferungen an Staaten außerhalb des Bündnisses ausgeschlossen sind.
3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, neben der notwendigen drastischen Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung und Ahndung illegaler Rüstungsexporte
 - eine umfassende und umgehende Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Rüstungsexporte sicherzustellen und dem Deutschen Bundestag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über Rüstungsexporte vorzulegen. Sollte die Bundesregierung die Ansicht vertreten, daß verwaltungsrechtliche Vorschriften einer besseren Information des Parla-

- menten entgegenstehen, hat sie Vorschläge zur Änderung dieser Vorschriften vorzulegen;
- darauf hinzuwirken, daß bei den Vereinten Nationen ein Rüstungsexportregister eingerichtet wird;
 - die zuständigen Behörden dazu anzuhalten, in Fällen illegaler Exporte von den bereits bestehenden Vorschriften über den Verfall von Vermögenswerten (§ 73 ff. StGB), Berufsverbot (§ 70 StGB), vorläufiges Berufsverbot (§ 132 a StPO), Einziehung von Produktionsanlagen (§ 39 AWG) und Gewerbeuntersagung und Betriebsstillegung (§ 35 Gewerbeordnung) in größerem Umfang als bisher Gebrauch zu machen;
 - das Instrumentarium der Endverbleibskontrolle durch Änderung der Außenwirtschaftsverordnung effektiver auszugestalten. So soll jedes Unternehmen, das Güter exportiert, die auch zur Herstellung von Waffen und Waffenteilen geeignet sind, bei Abschluß des Liefervertrages dem Bundesamt für Wirtschaft eine Erklärung abgeben müssen, daß nach seiner Kenntnis die exportierten Güter nur zu einem friedlichen Verwendungszweck genutzt werden sollen und daß keinerlei Hinweise auf eine andere Nutzung vorliegen. Vor Versendung der Güter hat das Unternehmen erneut zu bestätigen, daß entsprechende Hinweise nicht vorliegen. Diese Regelung ist durch eine Strafvorschrift zu ergänzen;
 - die Außenwirtschaftsverordnung dahin gehend zu ändern, daß eine eigenständige Ausfuhrgenehmigungspflicht für Waren, Unterlagen und Dienstleistungen eingeführt wird, wenn der Exporteur von einer beabsichtigten militärischen Verwendung im Bestimmungsland Kenntnis hat;
 - eine Expertenkommission einzusetzen, die Kriegswaffenliste und Ausfuhrliste so überarbeiten und präzisieren soll, daß sie sämtliche Rüstungsgüter und rüstungsrelevanten Güter – aber auch nur derartige Güter – erfassen;
 - die personelle und sachliche Ausstattung der für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden zu verbessern, insbesondere die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die gesetzlich vorgesehenen Außenwirtschaftsprüfungen ohne Zeitverzug durchgeführt werden können;
 - Vorschläge zur Verbesserung des arbeitsrechtlichen Schutzes von Mitarbeitern von Rüstungsbetrieben vorzulegen. Insbesondere muß sichergestellt werden, daß Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die illegale Exporte den zuständigen Behörden anzeigen, hierdurch keine Nachteile entstehen;
 - die Grundlagen für die Errichtung eines neuen Bundesamtes für Exportkontrolle zu schaffen, das sowohl für die Genehmigung von Ausfuhranträgen als auch für die Verhinderung illegaler Exporte zuständig ist.

Bonn, den 20. Februar 1991

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Rüstungsexportskandale der vergangenen Monate und Jahre erfordern nicht nur drastische Maßnahmen gegen illegale Exporte, sondern ein grundsätzliches Umdenken in der Rüstungsexportpolitik. Es muß ein neues politisches Klima geschaffen werden, in dem Aufrüstung, Rüstungsexport und Geschäftemacherei auf dem Rüstungssektor nicht gedeihen können. Die Bundesrepublik Deutschland muß eine Vorreiterrolle bei den internationalen Bemühungen um mehr Abrüstung, verminderte Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrollen einnehmen. Hierzu gehört die weitgehende Beschränkung von Waffenexporten. Um dem Grundprinzip der Friedensstaatlichkeit besonderen Ausdruck zu verleihen, ist das Verbot von Waffenexporten in Staaten außerhalb der NATO im Grundgesetz zu verankern.

In einem demokratischen Staatswesen muß es eine Selbstverständlichkeit sein, daß das Parlament durch die Regierung über die von ihr genehmigten Waffenexporte lückenlos unterrichtet wird. Umfassende Information ist Voraussetzung dafür, daß die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen werden können. Bislang verweigert die Bundesregierung unter Berufung auf § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Auskunft über Einzelfälle des Rüstungsexportes. Sollte die Bundesregierung an dieser Rechtsauffassung festhalten, müssen die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen geändert werden.

Um den Strafvorschriften gegen illegale Exporte abschreckende Wirkung zu verleihen, müssen auch die möglichen Nebenstrafen und Nebenfolgen der Straftat häufiger als bisher angewandt werden. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Gewerbeuntersagung und der Betriebsstillegung nach der Gewerbeordnung. Aus dem Grundsatz, daß Straftaten sich nicht lohnen dürfen, ergibt sich, daß Gewinne aus illegalen Exportgeschäften abzuschöpfen sind.

Auch das genehmigungsrechtliche Instrumentarium der Außenwirtschaftsverordnung ist verbesserungsbedürftig. Insbesondere sollten Ausfuhren unabhängig von einer Aufnahme der entsprechenden Waren in die Ausfuhrliste von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden, wenn sie für militärische Zwecke bestimmt sind. Nur so können die staatlichen Organe einen Überblick darüber erhalten, welche Beiträge deutsche Unternehmen und Privatpersonen zum militärischen Potential anderer Staaten leisten.

Kriegswaffenliste und Ausfuhrliste sind unübersichtlich und schwer handhabbar abgefaßt. Die Ausfuhrliste enthält auch Güter, bei denen eine militärische Nutzung nur schwer denkbar ist. Auf der anderen Seite kommen immer wieder Fälle zu Tage, in denen Güter, bei denen eine Nutzung zu unfriedlichen Zwecken naheliegt, ohne Genehmigung ausgeführt werden durften, weil sie in den Listen nicht aufgeführt waren. Es bedarf daher einer umfassenden Überarbeitung der Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung. Die Vorbereitung dieser Überarbeitung sollte nicht dem Bundesministerium für Wirtschaft als einer Behörde, der auch die Aufgabe der Exportförderung obliegt, überlassen bleiben, sondern einer unabhängigen Expertenkommission übertragen werden.

